

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Sonder-Information zu TSE bei Registrierkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend haben wir Ihnen nochmals die wesentlichen Punkte zur Beachtung bei der Registrierung der neuen Technischen Sicherheitseinheiten (TSE) für Registrierkassen zusammengetragen. Wir informierten Sie bereits mit einer Sonderinformation im August 2020 sowie mit unseren Mandanten-Informationen Nr. 5/2020 und 6/2020 über die von Ihnen zu unternehmenden Schritte.

Da der Fristablauf nun kurz bevorsteht, möchten wir Sie nochmals erinnern, uns die vom Hersteller ausgestellten Softwarezertifikate der TSE zur Registrierung beim Finanzamt zu kommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

*Jana Röper
Steuerberaterin*

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) bei Registrierkassen: Jetzt müssen Unternehmer handeln

Für die meisten Nutzer von elektronischen Registrierkassen oder PC-Kassen ist der 31. März 2021 ein wichtiges Datum. Denn an diesem Tag läuft die zweite und wohl letztmals verlängerte Frist zur Aufrüstung der Kasse mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ab. Was Sie zu den neuen Regelungen wissen müssen, erfahren Sie in diesem Artikel.

Technische Sicherheitseinrichtung (TSE): Darum geht es

Wird in einem Unternehmen ein elektronisches Kassensystem eingesetzt, müssen alle Einzeldaten der Kasse unveränderbar und maschinell auswertbar gespeichert werden. Um Manipulationen an diesen Grundaufzeichnungen zu verhindern, sollen die Kassendaten durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt werden (§ 146a Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung).

Das Finanzamt wird mit der TSE in der Lage sein, mit speziell geschulten Kassensprüfern den Kassenspeicher auszulesen und mögliche Manipulationen zu lokalisieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kassendaten nicht nachträglich verändert werden.

Aufrüstung der Kasse mit der TSE: Vorgaben und Fristen

Ursprüngliche Frist: Ursprünglich sollte jedes elektronische Kassensystem bis zum 1. Januar 2020 mit der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz der Daten aufgerüstet werden.

Nichtbeanstandungsregelung I: Da die Hersteller der TSE nicht sicherstellen konnten, die Nachfrage zur Aufrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme bis zum 1.1.2020 zu bedienen, hat das Bundesfinanzministerium eine sogenannte Nichtbeanstandungsregelung beschlossen. Demnach hatte es steuerlich keine negativen Konsequenzen, wenn elektronische Aufzeichnungssysteme bis zum 30. September 2020 noch nicht über die TSE verfügten (BMF, Schreiben v. 6.11.2019, Az. IV A 4 – S 0319/19/10002:001).

Nichtbeanstandungsregelung II: Nachdem das Bundesfinanzministerium eine über den 30.9.2020 hinausgehende Nichtbeanstandungsregelung abgelehnt hat, hatten 15 Bundesländer (ohne Bremen) eine weitere Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. März 2021 beschlossen. Begründung der Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung: Die Verzögerungen in Herstellung, Auftragsvergabe und Installation der TSE aufgrund der Corona-Krise und die noch fehlende Möglichkeit, die Daten der TSE in einer Cloud zu speichern. Damit dieser erneute Aufschub zur Anwendung

kommt, müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Voraussetzungen für die TSE-Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. März 2021

Um von der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. März 2021 profitieren zu können, müssen Sie je nach Bundesland, in dem Ihr Unternehmen steuerlich erfasst ist, folgende Voraussetzungen erfüllen:

Baden-Württemberg

Nachweis, dass die Aufrüstung bis 30.9.2020 nicht möglich war.

Nachweis, dass vor dem 1.10.2020 eine verbindliche Bestellung der TSE oder ein Auftrag zur Aufrüstung um die TSE erfolgt ist.

Berlin, Brandenburg

Nachweis, dass bis zum 31.8.2020 ein konkreter Termin zur Aufrüstung der elektrischen Kassensysteme vereinbart wurde.

Bescheinigung der Fachfirma, dass die Aufrüstung um die TSE bis zum 30.9.2020 nicht umgesetzt werden konnte.

Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Nachweis, dass bis zum 30.9.2020 bei einem Hersteller die Aufrüstung der TSE bestellt bzw. beauftragt wurde.

Nachweis, dass die Installation einer cloudbasierten TSE vorgesehen ist, eine solche Lösung allerdings noch nicht verfügbar war.

Ausnahme Sachsen: Hier muss die Bestellung bzw. Beauftragung bereits bis zum 31.8.2020 erfolgen.

Was passiert, wenn meine Kasse nicht mit der TSE aufrüstbar ist?

Wurden nach dem 26.11.2010 und vor dem 1.1.2020 elektronische Registrierkassen angeschafft, die zwar den Anforderungen des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 26.11.2010 entsprechen, aber bauartbedingt nicht um die TSE aufgerüstet werden können, dürfen diese Kassen ausnahmsweise ohne TSE bis einschließlich 31.12.2022 weiterverwendet werden.

Wie werden die Kosten der erstmaligen Implementierung einer TSE steuerlich behandelt?

Dazu, wie die Kosten der erstmaligen Implementierung der TSE steuerlich behandelt werden, hat das Bundesfinanzministerium klare Vorstellungen. Nach einem Schreiben vom 21.8.2020 gilt hinsichtlich der Kosten Folgendes:

Vereinfachungsregelung: Sofortabzug aller Kosten für die Implementierung der TSE

Es wird vom Bundesfinanzministerium nicht beanstandet, wenn Sie die Kosten für die nachträgliche Aufrüstung Ihrer Kassensysteme mit einer TSE und die Kosten der Schnittstelle für die erstmalige Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend machen.

Machen Sie von dieser Ausnahmeregelung – aus welchen Gründen auch immer – keinen Gebrauch, gilt steuerlich bezüglich der anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der TSE Folgendes:

Steuerliche Behandlung der TSE als USB-Stick/micro SD-Karte

Wird die aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehenden TSE als USB-Stick oder als (micro)-SD-Karte angeboten, handelt es sich hierbei um ein eigenständiges Wirtschaftsgut, dessen Anschaffungskosten auf drei Jahre verteilt abgeschrieben werden müssen. Ein Sofortabzug als geringwertiges Wirtschaftsgut scheidet aus, weil die TSE ohne das Kassensystem nicht eigenständig nutzbar ist.

Steuerliche Behandlung der TSE mit festem Einbau

Wird die TSE direkt als Hardware fest in das Kassensystem eingebaut, handelt es sich bei den Kosten um nachträgliche Anschaffungskosten der Kasse. Ist die Kasse noch nicht vollständig abgeschrieben, sind die Kosten der TSE dem Restbuchwert der Kasse hinzu zu aktivieren und auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Weitere Kosten im Zusammenhang mit der TSE

Laufende Zahlungen für sogenannte Cloud-Lösungen dürfen sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden. Kosten für die Implementierung der digitalen Schnittstelle stellen Anschaffungsnebenkosten der TSE dar und sind abzuschreiben.